

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.20#0001

17. Mai 2023

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die einen passgenauen Tiefzieheinsatz enthaltende, herzförmige, mintgrüne Dose aus Eisen (Abmessungen jeweils an der breitesten Stelle: 180 x 160 x 22 mm) mit einem Deckel mit eingprägter Comicfigur „Tweety“ und dem Schriftzug „bip“ sowie Lebensmittelkennzeichnungen auf der Unterseite zur Befüllung mit 100 Gramm Pralinen aus Schokolade und Kakaocreme in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die BIP Candy & Toys Germany GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 30. November 2020 eine Entscheidung über die Einordnung von Dosen für Pralinen aus Schokolade als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin trug in ihrem Antrag vor, die Dosen seien keine Verpackungen, da sie für verschiedene Zwecke wiederverwendbar seien und aufgrund ihrer Gestaltung einen Sammelcharakter besäßen. Die Dosen würden das Hauptargument für den Kauf des Produkts darstellen.

Am 31. August 2021 bat die Zentrale Stelle die Antragstellerin um Konkretisierung des Antrags.

Daraufhin hat die Antragstellerin sich für eine der vier an die Zentralen Stelle übersandten Dosen entschieden und mitgeteilt, dass diese aus Eisen bestehe.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte, einen passgenauen Tiefzieheinsatz enthaltende,

herzförmige, mintgrüne Dose aus Eisen (größtmögliche Abmessungen jeweils an der breitesten Stelle: 180 x 160 x 22 mm) mit einem Deckel mit eingepprägter Comicfigur „Tweety“ und dem Schriftzug „bip“ sowie Lebensmittelkennzeichnungen auf der Unterseite zur Befüllung mit 100 Gramm Pralinen aus Schokolade und Kakaocreme („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung über die Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes an Dritte abgibt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist Teil einer Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfällt.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt. Die dort aufgeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien.

a) Verpackungsfunktionen im Zusammenhang mit einer Ware

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG bezogen auf die 100 Gramm Pralinen aus Schokolade („**(100 g) Pralinen**“) als Ware. Er dient deren Aufnahme, Schutz und Darbietung bereits bei der gewerbsmäßigen Weitergabe vom Hersteller an Vertreiber oder Endverbraucher.

b) Kein integraler Teil des Produkts

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produkts ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird, und alle

Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Der Prüfgegenstand ist kein solcher integraler Teil der Pralinen als Produkt.

Eine Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand und den Pralinen, die den in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genannten Anforderungen genügt, ist nicht ersichtlich.

Der Prüfgegenstand wird nicht während der gesamten Lebensdauer der Pralinen im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG benötigt. Die Pralinen sind eine Süßigkeit und auch ohne den Prüfgegenstand ein eigenständiges Produkt mit einer vom Prüfgegenstand völlig unabhängigen Zweckbestimmung, dem Verzehr.

Der Prüfgegenstand und die Pralinen sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

Ein gemeinsamer Verbrauch und eine gemeinsame Entsorgung scheiden bereits faktisch aus. Die Pralinen werden verzehrt, der Prüfgegenstand muss dagegen entsorgt werden.

Es liegt auch keine Bestimmung für die gemeinsame Verwendung vor. Der Prüfgegenstand ist für den Verzehr der Pralinen nicht von Bedeutung. Vielmehr müssen die Pralinen vor dem Verzehr aus dem Prüfgegenstand entnommen werden. Die Antragstellerin geht zudem selbst von der Unabhängigkeit des Prüfgegenstands aus, indem sie seine Bestimmung zur erneuten Befüllung für verschiedene Zwecke vorbringt.

d) Kein eigenständiger Produktnutzen

Der Prüfgegenstand ist auch kein weiteres, zusätzlich zu den Pralinen angebotenes Produkt.

Die Wiederverwendbarkeit und die besondere Gestaltung (Herzform, farbliche Gestaltung, Einprägung Comicfigur) des Prüfgegenstands stehen dessen Einordnung als Verpackung nicht entgegen.

Der Verpackungsbegriff ist weit gefasst. Ein etwaiger Zweitnutzen – nach der Nutzung als Verpackung – d.h. eine zwischenzeitliche, längerfristige Weiterverwendung, z.B. zur Aufbewahrung anderer Gegenstände oder als Sammelobjekt, hindert die Einordnung als Verpackung grundsätzlich nicht (vgl. BT-Drs. 18/11274, S. 84).

Der Prüfgegenstand hat bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände nach der Verkehrsauffassung keinen eigenständigen Produktnutzen und ist damit kein eigenständiges Produkt.

Die Entscheidung ist im Wege einer Gesamtschau zu treffen. Mögliche Indizien für die Annahme eines Produkts sind ein Angebot von beziehungsweise ein Markt für Gegenstände mit gleicher oder ähnlicher Funktion und Wertigkeit wie die des zu beurteilenden Gegenstandes ohne die Ware. Dem steht ein entsprechender Vergleich mit möglichen Verpackungsalternativen gegenüber. Daneben sind die Beziehung zwischen Prüfgegenstand und Ware, insbesondere die Wertverhältnisse, bei der Entscheidung einzubeziehen.

Zwar werden Aufbewahrungs- beziehungsweise Geschenkboxen aus Metall auch als Produkt angeboten. Diese sind dann jedoch unbefüllt.

Der Prüfgegenstand ist auch im Übrigen mit solchen Dosen nicht vergleichbar, sondern in seiner konkreten Gestaltung eindeutig Verpackung:

Auf dem Prüfgegenstand ist die lebensmittelrechtliche Kennzeichnung nach der Lebensmittelinformationsverordnung (z.B. die Bezeichnung des Lebensmittels, das Mindesthaltbarkeitsdatum, Zutatenliste und Angaben zu den Nährwerten) aufgebracht. Deren Bezugspunkt sind ausschließlich die enthaltenen Pralinen. Als Produkt angebotene Dosen tragen keine derartigen, auf eine andere Ware bezogene Kennzeichnungen. Wäre der Prüfgegenstand ein zusätzlich angebotenes Produkt, so wären Informationen bzw. Kennzeichnungen, die sich auf den Prüfgegenstand selbst beziehen, wie beispielsweise Materialangaben, Füllvolumen oder Pflegehinweise, zu erwarten.

Auch der Tiefzieheinsatz aus Kunststoff spricht für die Einordnung des Prüfgegenstands als Verpackung. Der Tiefzieheinsatz ist ebenfalls herzförmig und damit auf den Prüfgegenstand angepasst. Er hat zudem 18 Vertiefungen, jeweils in der Größe einer Praline, ist damit auf die Pralinen abgestimmt und erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG bezogen auf die Pralinen als Ware. Dosen als Produkt enthalten keine passgenauen Tiefzieheinsätze, welche auf ein bestimmtes, bereits bei der Abgabe an den Endverbraucher enthaltenes Füllgut zugeschnitten sind. Der Tiefzieheinsatz besteht zudem aus dünnem Kunststoff.

Die enge Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand und Tiefzieheinsatz einerseits und Tiefzieheinsatz und den Pralinen andererseits führt dazu, dass der Prüfgegenstand nach objektiver Verkehrsanschauung nicht als zusätzliches, neben den Pralinen angebotenes Produkt, sondern als Teil einer Einheit aus Tiefzieheinsatz, ebenfalls herzförmiger Papiereinlage und Prüfgegenstand anzusehen ist. Die beiden weiteren, auf den Prüfgegenstand angepassten Komponenten sind bei Dosen, die unbefüllt als Produkt angeboten werden, nicht üblich. Im Supermarkt finden sich daher derartige, mit Pralinen befüllte Dosen auch bei den Süßwaren.

Das Argument der Antragstellerin, dass der Prüfgegenstand aufgrund seiner optischen Gestaltung und der Möglichkeit des Sammelns den Hauptgrund für den Kauf darstellt, greift nicht.

Die subjektive Intention des Kunden im Einzelfall ist für die Bestimmung des Angebots unerheblich. Es ist eine objektive Betrachtung zugrunde zu legen, um eine einheitliche, gleichförmige Gesetzesanwendung zu gewährleisten, die die Gleichbehandlung der Hersteller im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes sicherstellt. Auch wenn bei Produkten wie Schokoladenpralinen, welche auch als Geschenk gekauft werden, eine aufwendig gestaltete (Geschenk-)Verpackung einen maßgeblichen Kaufgrund darstellen sollte, führt dies nicht zur Einordnung der (Geschenk-)Verpackung als Produkt. Eine aufwendige Verpackungsgestaltung mit dem Ziel der späteren Weiterverwendung kann mit Blick auf die Zielsetzung des Verpackungsgesetzes, Verpackungsabfälle vorrangig zu vermeiden, die Einordnung als Verpackung nicht verhindern. Hübsch gestaltete Dosen aus Metall sind für Pralinen übliche Verpackungen.

Deshalb sind Schachtel für Süßigkeiten auch ausdrücklich in Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Verpackungen genannt. In der englischen Fassung der europäischen Richtlinie 2013/2/EU der Kommission vom 7. Februar 2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle, welche Vorlage der Beispiele des Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG war, werden „sweet boxes“ als Beispiel für Verpackungen genannt. Das Cambridge Dictionary beschreibt „box“ als „container with stiff sides and sometimes a lid“. Diese Beschreibung verdeutlicht, dass nicht bloß (Papp-)Schachteln, sondern auch Dosen unter den englischen Begriff „box“ fallen. Da das Verpackungsgesetz der Umsetzung der genannten Richtlinie dient und dem Wort „boxes“ aus dem Englischen kein ähnlich weitgefasstes Äquivalent im Deutschen gegenübersteht, ist anzunehmen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers das Wort „Schachtel“ weit auszulegen ist und auch Dosen aus Eisenmetallen hiervon erfasst werden. Diese Auslegung „im Lichte der Richtlinie“ ist nach dem vom europäischen Gerichtshof entwickelten Rechtsgrundsatz des „effet utile“ zudem notwendig, um die einheitliche Umsetzung der Richtlinie in den nationalen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Auf die konkreten Wertverhältnisse kommt es aufgrund der eindeutigen Gestaltung des Prüfgegenstands als Verpackung nicht an.

Nach objektiver Betrachtung werden nach alledem zweifellos lediglich Pralinen in einer hübsch gestalteten Verpackung angeboten

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit den 100 g Pralinen und dem Tiefzieheinsatz eine Verkaufseinheit aus Ware (100 g Pralinen) und Verpackung (Geschenkdose aus Eisen), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Juli 2022) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Auf die Pralinen ist das Produktblatt 02-040-0090 für Pralinen und Konfekt in der Produktgruppe Süßwaren und Knabberartikel (Produktgruppennummer 02-040) anzuwenden.

Gemäß dem Produktblatt 02-040-0090 fallen Dosen für Pralinen, beispielsweise solche aus Weißblech, bis zu einer Füllgröße von einschließlich 6 kg typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Kinos, Theatern und Freizeitparks sowie Behörden, Verwaltungen, Gastronomiebetrieben, Kantinen und Bildungseinrichtungen an.

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung zum typischen Anfall von Verpackungen von Pralinen lässt damit den Rückschluss zu, dass der befüllte Prüfgegenstand dem Endverbraucher auch typischerweise als Verkaufseinheit angeboten wird.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Pralinen gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (Pralinen) und Verpackung (Dose) typischerweise – im Rahmen einer

Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Verwaltungen und Freizeitparks.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Gemäß dem Produktblatt 02-040-0090 für Pralinen und Konfekt in der Produktgruppe Süßwaren und Knabberartikel (Produktgruppennummer 02-040) sind Verkaufsverpackungen von Pralinen bis zu einer Füllgröße von einschließlich 6 kg systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Kinos, Theatern und Freizeitparks sowie Behörden, Verwaltungen, Gastronomiebetrieben, Kantinen und Bildungseinrichtungen anfallen.

Im Rahmen der durchgeführten und dem Katalog zugrunde liegenden Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde für Verpackungen von Pralinen in der Ausprägung/Form, dem Material sowie mit der Füllgröße des Prüfgegenstands ein überwiegender Anfall beim privaten Endverbraucher festgestellt. Entsprechend sind alle mit Pralinen befüllten Dosen aus Eisenmetallen, wie beispielsweise Weißblech, mit einer Füllgröße bis einschließlich 6 kg unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung systembeteiligungspflichtig. Erst oberhalb einer Füllgröße von 6 kg sind sie nicht systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen von Pralinen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie im vorliegenden Fall die Papiereinlage), gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage





